



Wuppertal, 28. April 2024

## **Das Ganztagsförderungsgesetz:**

### **Eine Chance für alle Kinder auf individuelle Förderung und gerechte kulturelle Teilhabe**

Musik ist ein menschliches Grundbedürfnis. Sie gehört ganz selbstverständlich zu unserem Leben, ist Ausdruck unserer Lebensfreude oder spendet Trost. Musik schafft Gemeinschaft, auch und besonders in Krisenzeiten. Und das Letzte, das wir im Alter vergessen, sind die Lieder aus unserer Jugendzeit.

Kindern ist die Freude an Musik angeboren.

**Das Ganztagsförderungsgesetz bietet die Chance, mit guten Konzepten diese Begeisterung aufrecht zu erhalten und Kinder zur eigenen aktiven Beschäftigung mit Musik zu ermutigen.**

Dabei stehen die Vielfalt des Angebots und die persönliche Neigung der Kinder im Vordergrund.

#### 1) Kulturelle Bildung im Schulunterricht

Kulturelle Bildung ist Bildung und Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Jedes Kind hat ein Recht auf kulturelle Bildung.

**Bund, Länder und Kommunen haben die Pflicht, qualitativ wertige strukturierte Angebote zur kulturellen Bildung für alle zu gewährleisten.**

Eine gut aufgestellte und weit gefasste kulturelle Bildung ist nicht nur die Grundlage einer werteorientierten Gemeinschaft, sie führt gleichzeitig zu Weltoffenheit und Toleranz.

**Faire inklusive Angebote für alle bieten die Chance, den sozialen Zusammenhalt zu stärken.**

#### 2) Musikalische Bildung in der Ganztagsförderung

Musikalische Bildung fördert nicht nur die kognitive Entwicklung, das Selbstwertgefühl und den Lernerfolg von Kindern in der Schule, sie leistet auch einen wertvollen Beitrag zum Erwerb sozialer Kompetenzen. In einer Lern- und Lebenswelt, die zunehmend digitaler wird, sind analoge Angebote unverzichtbar, wie beispielsweise das Spielen eines Musikinstruments.

**Die Ganztagsförderung bietet die Chance zur Etablierung kostenloser teilhabegerechter einführender Angebote zur musikalischen Bildung für alle.**

#### 3) Öffentliche Musikschulen als Bildungspartner

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz wird stufenweise, beginnend mit den 1. Klassen ab dem Schuljahr 2026/27, ein bundesweiter Anspruch auf Ganztagsförderung etabliert. Dabei werden flächendeckende, teilhabegerechte und qualitativ wertige Angebote zur kulturellen Bildung ein zentraler Baustein sein. Die Grundschulen alleine können diese Angebotsversorgung nicht leisten.

**Die Schulen benötigen dazu starke Bildungspartner.**

Eine wichtige Rolle spielen dabei **kulturelle Bildungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft**. Sie können unter anderem die Verlässlichkeit und Kontinuität von Angeboten garantieren. In vielen Kommunen gibt es bereits langjährige Erfahrung mit gelungenen Kooperationen.

**Öffentliche Musikschulen** sind besonders geeignete Bildungspartner, da dort, wie an den allgemeinbildenden Schulen, akademisch ausgebildete Pädagogen nach festen Lehrplänen unterrichten. Diese **Lehrpläne und die einheitlichen Qualitätsstandards** nach VdM-Richtlinien gewährleisten die aus Elternsicht wünschenswerte Kontinuität sowohl jahrgangsübergreifend als auch bei Schulwechsel. Häufig haben Kinder bereits vor der Grundschulzeit über **Kooperationen in den Kindertagesstätten** einen ersten Kontakt zur Musikschule. Zusätzlich verfügen alle öffentlichen Musikschulen über Konzepte und Erfahrungen mit den für Familien wichtigen Themen **Inklusion** und **Sprachförderung**.

**Musikschulen bieten individuelle Perspektiven**. Jedes Kind entwickelt sich auf seine eigene, ganz persönliche Art und Weise. Ganztagskonzepte müssen diese **Individualität zulassen** und fördern. Dafür ist es notwendig, dass Kinder neben den verpflichtenden Komponenten der Ganztagschule auch **Freiräume für die Entfaltung und Vertiefung** beispielsweise ihrer musikalischen Begabungen und Neigungen haben. Neben Angeboten zu einer kostenfreien schulischen musikalischen Grundbildung müssen Kinder ebenso die Möglichkeit erhalten, die **individuelle Förderung durch öffentliche Musikschulen** in Anspruch zu nehmen. Als Eltern fordern wir zudem einen rechtlichen Rahmen, der das Besuchen eines sogenannten **dritten Ortes** in angemessener Entfernung, auch innerhalb des Ganztages ermöglicht.

Für einzelne Schülerinnen oder Schüler kann sich daraus eine berufliche Perspektive im kulturellen Sektor ergeben. Nicht zuletzt leisten Musikschulen damit einen wichtigen Beitrag zur **Förderung von Nachwuchstelehrkräften** in künstlerisch-musischen Fächern für allgemeinbildende Schulen, aber auch bei der **kulturellen Nachwuchsförderung** im Allgemeinen.

Um teilhabegerechte kulturelle Bildung in der Ganztagsförderung zu realisieren ist es notwendig, einen Rahmen zu schaffen, in dem **verbindliche qualitativ wertige Konzepte** festgeschrieben werden. Wir als Eltern fordern nicht nur „Verwahrung“ unserer Kinder, sondern eine echte Förderung ihrer individuellen Entwicklung und Persönlichkeitsbildung. Um Teilhabegerechtigkeit zu erzielen müssen diese Angebote für alle Kinder **kostenfrei** sein.

Dafür ist es unverzichtbar, dass die Schulen aus den jeweiligen Länderhaushalten und gegebenenfalls mit Unterstützung des Bundes einen **finanziellen Gestaltungsspielraum** für die Einbindung kultureller pädagogischer Angebote erhalten. Gleichzeitig müssen die Kommunen mit ausreichenden Landesmitteln bei der Einrichtung und beim Unterhalt lokaler kultureller Bildungseinrichtungen als **Pflichtaufgabe** unterstützt werden.

Damit öffentliche Musikschulen dauerhaft als kulturelle Bildungspartner zur Verfügung stehen, ist es notwendig, dass sie selbst **finanziell und in der Fläche gestärkt werden**. Eine zentrale Voraussetzung sind angemessene Anstellungsverhältnisse und Vergütungen, die auch Nachwuchstelehrkräften einen **auskömmlichen Arbeitsplatz und eine Zukunftsperspektive** bieten.

**Das Ganztagsförderungsgesetz bietet die Chance, dem Ziel der teilhabegerechten kulturellen Bildung für alle Kinder ein ganzes Stück näher zu kommen.**

**Wir sollten diese Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen lassen!**